

S+H Kanzleibrief Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat haben wir für Sie wichtige Informationen zusammengestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.06.	14.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.	14.06.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.06.	14.06.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.06.	14.06.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juni 2010 ist am 28.06.2010

2. Aus unserer Kanzlei

Im Mai 2010 wurde Herrn Rechtsanwalt Joachim Schorpp durch die Rechtsanwaltskammer Nordbaden die Zusatzqualifikation Fachanwalt für Familienrecht verliehen.

3. Vorerst Stopp der Sanierungsklausel

Die Europäische Kommission bezweifelt, dass die Sanierungsklausel beim Erwerb von GmbH-Anteilen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und hat daher ein förmliches Prüfverfahren eröffnet. Bis zu einem abschließenden Beschluss der EU-Kommission, der sicherlich einige Monate auf sich warten lässt, ist die Sanierungsklausel nicht mehr anzuwenden. Das teilt das Finanzministerium in einem aktuellen Schreiben mit.

Die Sanierungsklausel wurde erst letztes Jahr durch das „Bürgerentlastungsgesetz-Krankenversicherung“ im Körperschaftsteuergesetz eingeführt und dient dem Erhalt des körperschaftsteuerlichen Verlustes bei Sanierungsmaßnahmen, wenn die wesentlichen Betriebsstrukturen der Körperschaft erhalten bleiben. Ohne die Sanierungsklausel würde der Verlust wegen der sog. Mantelkaufregelung bei einer Anteilsübertragung ab 50 % vollständig gestrichen werden, ab einem Übergang von 25 % der Anteile zumindest teilweise.

In Steuerbescheiden, die ab Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt ergehen, darf somit die Sanierungsklausel nicht mehr zum Zuge kommen. Das gilt auch in den Fällen, in denen bereits eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist. Die betroffenen Bescheide ergehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Wurde die Sanierungsklausel in bereits durchgeführten Veranlagungen angewandt, bleiben diese vorerst einschließlich der entsprechenden Verlustfeststellungen bis auf weiteres bestehen. Sollte die EU-Kommission allerdings zu der Auffassung kommen, dass die Sanierungsklausel nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei,

weist das Finanzministerium darauf hin, dass alle rechtswidrigen Beihilfen – also die wegen der Sanierungsklausel gewährten Steuervorteile – von den Empfängern wieder zurückgefordert werden müssten.

Hinweis:

Ob im schlechtesten Falle tatsächlich die Verlustabzüge nachträglich gestrichen werden, ist noch nicht sicher. Solange das Verfahren durch die EU-Kommission noch nicht entschieden ist, muss darauf geachtet werden, dass die betroffenen Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen.

Für bereits durchgeführte Veranlagungen besteht zur Zeit keine Rechtssicherheit. Ggf. könnte deswegen in der Handelsbilanz eine Rückstellung für eventuelle Steuernachzahlungen in Betracht kommen, je nachdem, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Negativentscheidung durch die EU-Kommission ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. April 2010, IV C 2 S 2745 a/08/10005:002, www.bundesfinanzministerium.de; Schreiben der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2010, www.bundesfinanzministerium.de

4. Auslandsbeteiligungen beim Finanzamt melden

Was viele Steuerpflichtige nicht wissen: wer eine Beteiligung oder Betriebsstätte im Ausland begründet, muss das seinem Finanzamt mitteilen. Auf die bereits seit längerem bestehende Anzeigepflicht weist nun noch einmal das Finanzministerium in einem aktuellen Schreiben hin. Die Meldepflicht bei Auslandsbeteiligungen u.ä. greift in folgenden Fällen:

- Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland,
- Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung,
- Erwerb von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder bei mittelbarer Beteiligung von mindestens 25 % erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt. Ausnahmen von Letzterem sind Beteiligungen von weniger als 1 % bei börsennotierten Gesellschaften.

Die Mitteilungen müssen binnen eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis auf einem Vordruck abgegeben werden. Die Anzeigepflichten dienen der rechtzeitigen steuerlichen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte, so die Rechtfertigung der Finanzverwaltung. Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Anzeigepflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. April 2010, IV B 5 S 1300/07/10087, www.bundesfinanzministerium.de

5. Mehrere Betriebs-Pkw – mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung

Die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeuges wird in aller Regel nach der 1 %-Methode bewertet, wenn das Fahrzeug überwiegend, d.h. zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der Ansatz der 1 %-Methode bedeutet für die Steuerpflichtigen eine Härte, weil sie bei einer verhältnismäßig nur geringen Privatnutzung in aller Regel zu einem unrealistisch hohen Ansatz der Nutzungsentnahme bzw. zu einer höheren steuerlichen Belastung führt. Allerdings gibt es noch die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Nimmt der Steuerpflichtige die Mühen auf sich und führt ein Fahrtenbuch, wird die Privatnutzung nur in Höhe des tatsächlichen Privatanteils versteuert. Unternehmer mit Betriebsfahrzeugen haben demnach die Qual der Wahl: entweder die erheblich teurere, aber einfachere 1%-Regelung oder das komplizierte Führen eines Fahrtenbuchs.

Hinweis:

Bei Fahrzeugen, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, sich die betriebliche Nutzung also zwischen 10 und 50 % bewegt, kommt die 1 %-Regelung überhaupt nicht zum Ansatz. Der private Nutzungsanteil, der anhand von repräsentativen Aufzeichnungen geschätzt werden soll, führt zu einer Entnahme in Höhe der Selbstkosten.

Die Zwickmühle zwischen 1 %-Regelung oder Fahrtenbuch wird nach einem neuen BFH-Urteil und nach der neuen Verwaltungsauffassung sogar noch verstärkt, wenn sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen befinden, die aber nur von einer Person abwechselnd auch privat genutzt werden. Für all diese Fahrzeuge muss nämlich die Privatnutzung versteuert werden.

Der verhandelte Fall betraf einen ledigen Unternehmensberater, der durchgängig zwei, in einem Monat sogar drei Fahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hatte. Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Da damals die 1 %-Regelung noch unabhängig vom Anteil der betrieblichen Nutzung angewandt wurde, machte das Finanzamt davon auch Gebrauch und setzte diesen Anteil für bis zu drei Fahrzeuge an. Die damalige Verwaltungsauffassung, wonach die 1 %-Regelung nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen sei, ignorierte das Finanzamt geflissentlich.

Leider folgten weder das Finanzgericht noch BFH der damaligen Verwaltungsauffassung. Nach dem Gesetzeswortlaut gelte die 1 %-Regelung ausdrücklich für jedes einzelne Betriebsfahrzeug. Auch wenn nur eine einzige Person die Fahrzeuge abwechselnd privat nutze, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn der Anwendungsbereich der 1%-Regelung sei nicht davon abhängig, wie viele Personen das Fahrzeug privat nutzen.

Offensichtlich hatte das Finanzministerium die Rechtsfolgen der 1%-Regelung als übermäßig hart empfunden, sonst hätte es wohl kaum die frühere Billigkeitsregelung zugelassen. Diese war bis Ende 2009 für die Finanzämter anwendbar. Inzwischen gibt es ein neues BMF-Schreiben, in dem sich die Verwaltung am Gesetzeswortlaut orientiert und für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen eine Privatentnahme fordert.

Hinweis:

Den Ansatz einer Privatentnahme, sei es im Wege der 1 %-Regelung oder der Schätzung der Selbstkosten, kann demnach bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen nur vermieden werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Wer bisher im Vertrauen auf die Billigkeitsregelung im damaligen BMF-Schreiben kein Fahrtenbuch geführt hat, kann diese nach den Verlautbarungen der Finanzverwaltung für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 beginnen, noch anwenden.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08, DStR 2010 S. 800; BFH-Pressemitteilung vom 21. April 2010, Nr. 36/10

6. Private Telefonkosten bei Dienstreise absetzbar

Nicht wenige Steuerpflichtige sind beruflich über mehrere Tage oder Wochen unterwegs. So auch ein Marinesoldat, der für mehrere Monate auf einer Fregatte eingesetzt war. Die Kosten für die wöchentlichen Telefonate mit seiner Familie gab er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten an. Das Finanzamt ließ den Abzug nicht zu, denn private Telefonkosten seien nach der BFH-Rechtsprechung nur dann Werbungskosten, wenn beim Steuerpflichtigen eine doppelte Haushaltsführung vorliege. Das war bei dem Soldaten aber nicht der Fall, da er sich während seines Einsatzes auf einer Auswärtstätigkeit befand. Die Telefonate mit den Angehörigen seien daher der privaten Lebensführung zuzuordnen und steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Meinung des Finanzamts sei falsch, urteilte das Niedersächsische Finanzgericht. Zwar können richtigerweise im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anstelle einer Familienheimfahrt ein wöchentliches Telefonat von 15 Minuten berücksichtigt werden. Allerdings müsse diese Rechtsprechung auch auf Dienstreisen übertragen werden. Das Gericht war davon überzeugt, dass der Werbungskostenabzug unabhängig davon gewährt werden muss, wie die Abwesenheit steuerlich eingeordnet wird.

Hinweis:

Wer mehr als eine Woche beruflich abwesend ist, kann nach diesem Urteil die Kosten für ein 15-minütiges Telefonat von der Steuer absetzen. Bei kürzeren Abwesenheiten ist der Abzug nicht möglich. Wichtig ist, dass die Kosten nachgewiesen werden können. Das Gericht hat für ähnlich gelagerte Fälle darauf hingewiesen, dass es einen Nichtbeanstandungsbetrag von 102 € für die Telefonkosten gibt – allerdings ohne Rechtsanspruch.

Gegen das Urteil wurde keine Revision zugelassen, allerdings gibt sich das Finanzamt damit nicht zufrieden und hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 2. September 2009, 7 K 2/07, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 31/10)

7. Steuerberatungskosten: Kein positives BFH-Urteil

Nach Ansicht des BFH verstößt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ab 2006 nicht gegen die Verfassung. Die Streichung des Sonderausgabenabzugs war von Anfang an heftig umstritten. Der Gesetzgeber hatte die Abschaffung ab dem Jahr 2006 u.a. mit dem Ziel der Rechtsvereinfachung begründet, obwohl die damalige Einführung des Sonderausgabenabzugs in den 1970er Jahren ebenfalls damit argumentiert wurde.

Die Hoffnungen der Steuerzahler ruhten auf diesem Verfahren. Steuerbescheide ergingen diesbezüglich mit einem Vorläufigkeitsvermerk, um eine eventuelle richterliche Entscheidung zu Gunsten des Sonderausgabenabzugs möglichst unbürokratisch umzusetzen. Die Absage des BFH kam recht überraschend.

Das Verfahren betraf eine Steuerpflichtige, die in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 auch Steuerberatungskosten für das Ausfüllen des Mantelbogens geltend machte. Diese nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten erkannte das Finanzamt natürlich nicht an, da es sich weder um Werbungskosten noch um Betriebsausgaben handeln würde. Dagegen klagte die Steuerpflichtige. Nach der Klageabweisung durch das Finanzgericht folgte nun die des BFH.

Der BFH begründete, dass der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dazu verpflichtet sei, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Die Neuregelung verstoße weder gegen das objektive noch gegen das subjektive Nettoprinzip. Ebenso liege keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes vor. Selbst die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts gebiete nach Auffassung der Richter keinen Abzug. Zwar würde das Ausfüllen von Steuerklärungsvordrucken einen erheblichen Aufwand verursachen. Diese Last sei aber im demokratischen Gemeinwesen entschädigungslos hinzunehmen.

Da für die privaten Steuerberatungskosten auch keine andere steuerliche Abzugsmöglichkeit, etwa als dauernde Last oder außergewöhnliche Belastung in Frage komme, habe das Finanzamt den Abzug zu Recht versagt.

Hinweis:

Ob die Steuerpflichtige nun noch bis vor das Bundesverfassungsgericht zieht, ist unklar. Sollte Verfassungsbeschwerde eingelegt werden, bleiben Steuerbescheide bis zum endgültigen Verfahrensende auch weiterhin in diesem Punkt vorläufig.

Obwohl die Schwarz-Gelbe Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten aufgenommen hatte, wurde bislang keines der bereits laufenden bzw. abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zu einer entsprechenden Änderung des Einkommensteuergesetzes genutzt.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Februar 2010, X R 10/08, BFH/NV 2010 S. 1012;

8. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungen – Neues Anwendungsschreiben

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde die steuerliche Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungen und Dienstleistungen erheblich verbessert. Das Finanzministerium gibt in einem umfangreichen Schreiben Hinweise und Erläuterungen für die praktische Anwendung der neuen Regeln.

Durch die gesetzliche Neufassung der Abzugsregeln müssen ab 2009 nur noch drei verschiedene Fallgruppen unterschieden werden, für die jeweils weiterhin separate Abzugsbeträge und Höchstgrenzen gelten:

- 20 % der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, maximale Steuerermäßigung 510 € pro Jahr
- 20 % der Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt, für die Inanspruchnahme von allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen, maximale Steuerermäßigung 4.000 € pro Jahr
- 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (Arbeitskosten), maximale Steuerermäßigung 1.200 € pro Jahr.

Die unterschiedlichen Abzugsbeträge können für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen auch gleichzeitig nebeneinander in Anspruch genommen werden. So ergibt sich ein maximaler Steuerabzugsbetrag von 5.710 € pro Jahr. Der dafür erforderliche Gesamtaufwand beläuft sich allerdings auf 28.550 €. Wichtig ist nach wie vor der korrekte Nachweis der Aufwendungen, d.h. Rechnung bzw. Bescheinigung der Mini-Jobzentrale und Kontobeleg über die unbare Zahlung.

Beispiel:

A hat eine Haushaltshilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt. Dafür zahlt er insgesamt 5.000 €. Außerdem hat er zur Gartenpflege einen selbständigen Gärtner beauftragt, der ihm Arbeitskosten in Höhe von 1.500 € in Rechnung gestellt hat. Außerdem hat er sein Bad renovieren lassen, wofür er 5.000 € an Arbeitskosten überwiesen hat.

A kann für die Haushaltshilfe eine Steuerermäßigung von 20 % von 5.000 €, höchstens jedoch 510 € beanspruchen. Für Gartenpflege beläuft sich die Steuerermäßigung auf 300 € und für die Handwerkerleistungen auf 1.000 €. Insgesamt wird seine Einkommensteuer um 1.810 € ermäßigt.

Die nicht zum Zuge kommenden Aufwendungen für die Haushaltshilfe dürfen nicht bei den haushaltsnahen Dienstleistungen abgezogen werden, obwohl dort der Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft war.

Die Abzugshöchstgrenzen sind als Jahresbeträge zu verstehen. Das gilt ab 2009 auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Anders als bis zum Jahr 2008 erfolgt keine Kürzung bei einer unterjährigen Beschäftigung mehr. Überdies wurde auch die zusätzliche Abzugsmöglichkeit als außergewöhnliche Belastung für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bei Krankheit oder im Alter abgeschafft. Im Rahmen der erweiterten Förderbeträge kann für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung beansprucht werden.

Auch Heimbewohner können die Abzugsbeträge in Anspruch nehmen, sofern ein eigener Haushalt vorliegt. Dazu müssen die Räumlichkeiten für eine Haushaltsführung geeignet sein, d.h. über Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich verfügen, individuell genutzt werden können und der Steuerpflichtige muss eine eigene Wirtschaftsführung glaubhaft machen können. Nach der neuen BFH-Rechtsprechung kann die Ermäßigung auch für Leistungen an Gemeinschaftsräumen geltend gemacht werden, wenn die dort verrichteten Arbeiten in hinreichender Nähe zu der Haushaltsführung stehen.

Das neue Schreiben geht auch auf die zeitliche Anwendung der neuen Höchstbeträge ein. Die Kosten dürfen nämlich nur dann nach den neuen Höchstsätzen berücksichtigt werden, wenn sowohl Leistung als auch Zahlung nach dem 31. Dezember 2008 erbracht wurden. Wird z.B. die Rechnung für den Fensterputzer erst im Januar 2009 bezahlt, obwohl die Dienstleistung bereits im Dezember 2008 erfolgte, gelten noch die alten Höchstbeträge. Der Abzug erfolgt im Jahr 2009. D.h., dass für Maßnahmen aus dem Kalenderjahr 2008 die niedrigeren Höchstgrenzen bei der Veranlagung 2009 weiterhin Gültigkeit haben, falls die Rechnung erst im Jahr 2009 bezahlt wird. Kommt es dann im Laufe des Jahres 2009 zu weiteren begünstigten Aufwendungen, richtet sich die Steuerermäßigung nach den neuen Regeln.

Hinweis:

Ob die Verdopplung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen von 600 € auf 1.200 € wegen einer „Gesetzespanne“ bereits im Jahr 2008 gilt, wurde zwar einhellig von den Finanzgerichten verneint. Doch nun muss sich wahrscheinlich der BFH mit dieser Frage befassen, sofern die Nichtzulassungsbeschwerde (Az. VI B 37/10) des Steuerpflichtigen angenommen wird. Betroffene können somit ihren Steuerbescheid offen halten und Verfahrensrufe beantragen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, IV C 4 S 2296b/07/0003, DB 2010 S. 365; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Januar 2010, Az. 3 K 2002/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. VI B 37/10)

9. Weitere Informationen

- Bundestag verabschiedet Änderung des EEG
- Schuldzinsenabzug nach Verkauf einer GmbH- Beteiligung?
- Abschreibungen bei Gebäuden auf fremden Grundstücken
- Restschuldbefreiung: Erlass betrieblicher Gewinne möglich
- Gewerbesteuer: Mindesthebesatz von 200% ist verfassungsmäßig
- Hotelrechnungen: Verwaltung kippt günstige Rechtssprechung
- Umsatzsteuerberechtigung bei Insolvenz in voller Höhe
- Schneeballsystem: Steuerliche Verbesserungen für Geschädigte
- Kosten der Erbauseinandersetzung bei Erbschaftssteuer abzugsfähig
- Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen
- Verzicht eines GmbH- Gesellschafters auf seine Pensionsanwartschaft
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU- Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
- Umrechnung von Arbeitslohn in fremde Währung

- GmbH-Einlage keine Schenkung an Mitgesellschafter

10. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.